

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

Augenärztliche Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Auf Grundlage welcher bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen erfolgt die augenärztliche Bedarfsplanung und die augenärztliche Versorgung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Aus welchem Jahr stammt die aktuelle und zuletzt veröffentlichte Bedarfsplanung?
 - b) Welche gesetzlichen oder anderen rechtlichen Vorgaben gibt es für die Aktualisierung der Bedarfsplanung?
 - c) Wann ist mit einer Aktualisierung der Bedarfsplanung zu rechnen?

Nach § 72 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen bundesgesetzlich beauftragt, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Die (ambulante) vertragsärztliche Versorgung gliedert sich nach § 73 SGB V in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Die augenärztliche Versorgung ist Teil der fachärztlichen Versorgung. Auf Landesebene obliegt (jeweils) den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 1 SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 2 SGB V. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dazu nach § 99 SGB V im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen.

Die stationäre augenärztliche Versorgung erfolgt nach Maßgabe des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG M-V). Nach § 1 LKHG M-V sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären Versorgung verpflichtet. Dazu stellt das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium nach § 9 Absatz 1 LKHG M-V einen Krankenhausplan auf und schreibt ihn regelmäßig fort.

Zu a)

Die aktuelle und zuletzt veröffentlichte Bedarfsplanung wurde in der Sitzung des Landesausschusses Ärzte und Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern am 13. November 2018 beschlossen.

Zu b)

Die gesetzlichen Vorgaben für die vertragsärztliche Bedarfsplanung ergeben sich aus den §§ 99 bis 104 SGB V in Verbindung mit der vom Gemeinsamen Bundesausschuss demgemäß nach § 92 Absatz 1 Nummer 9 SGB V beschlossenen „Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung“ - Bedarfsplanungs-Richtlinie - (<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/4/>). Im Übrigen wird auf die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen verwiesen.

Zu c)

Die Aktualisierung der vertragsärztlichen Bedarfsplanung auf Landesebene wird in der nächsten Sitzung des Landesausschusses Ärzte und Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen, die nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung voraussichtlich am 10. April 2019 stattfinden wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene die Verabschiedung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes bevorsteht und zur Jahresmitte die Veröffentlichung der Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie erwartet wird.

2. Nach welchen Kriterien werden eine Über- bzw. Unterversorgung mit Augenärzten festgestellt und in welchen Punkten wurde die Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses seit dem Jahr 2013 geändert?

Alle Kriterien hinsichtlich Über- und Unterversorgung mit Augenärzten werden der gültigen Bedarfsplanungs-Richtlinie entnommen. Die aktuell gültige Bedarfsplanung ist aus dem Jahr 2012, mit Gültigkeit ab 2013. Seitdem habe es nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der augenärztlichen Versorgung keine Änderungen gegeben.

3. Wie stellen sich die Über- bzw. Unterversorgung sowie die drohende Unterversorgung mit niedergelassenen Augenärzten in Mecklenburg-Vorpommern laut Bedarfsplanung aus dem Jahr 2013 und aktuell im Jahr 2019 dar?
- a) Welche Aufgabenerweiterungen gab es bezüglich der Tätigkeit der niedergelassenen Augenärzte seitens des Gesetzgebers oder der Krankenkassen seit dem Jahr 2010?
 - b) Inwieweit sieht die Landesregierung eine Zunahme an Untersuchungen oder die demografische Entwicklung als Grund für die Auslastung der Augenarztpraxen an?
 - c) Welche weiteren Gründe könnten Ursache dafür sein, dass Augenärzte auch in einem nach aktueller Bedarfsplanung überversorgten Planungsbereich keine Patientinnen und Patienten aufnehmen?

Der Stand der augenärztlichen Versorgung gemäß der Bedarfsplanung im niedergelassenen Bereich für die Jahre 2018 und 2013 geht aus den nachfolgenden von der Kassenärztlichen Vereinigung übermittelten Bedarfsplanungsblättern (Anlagen 1 und 2) hervor. Es ist festzustellen, dass seit 2013 zwei weitere Augenarztstellen hinzugekommen sind. Bis auf die Planungsbereiche Bad Doberan und Parchim sind alle weiteren Planungsbereiche nach der gültigen Bedarfsplanung überversorgt (siehe Antwort zu Frage 2). Eine Unterversorgung besteht danach in keinem Planungsbereich. Auch eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung wurde vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ausweislich der Veröffentlichung seiner Beschlüsse nicht festgestellt.

Zu a) und b)

Die augenärztliche Versorgung hat sich nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung in den letzten Jahren insofern gewandelt, als derzeit bessere Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Erkrankungen, die vor Jahren noch zu Erblindungen führten, sind heute behandelbar, bedürfen aber der regelmäßigen Betreuung. Zum anderen werden augenärztliche Operationen heute in der Regel ambulant erbracht. Das bedeutet, dass sich das Spektrum der ambulanten augenärztlichen Behandlungen zum Vorteil der Patienten deutlich erweitert hat. Hinzu kommt, dass die Bevölkerung immer älter wird und daher mehr Menschen einen Augenarzt brauchen. Insgesamt besteht deshalb ein Mehrbedarf an augenärztlichen Behandlungen.

Zu c)

Die Kassenärztliche Vereinigung teilte hierzu mit, dass trotz der Zunahme von zwei weiteren Augenarztstellen seit 2013 festzustellen sei, dass sich die Struktur der Ärzteschaft ändere. Im Jahr 2018 sind danach etwa 15 % aller Augenarztstellen mit angestellten Ärzten besetzt, im Vergleich dazu waren es im Jahr 2013 weniger als 10 %. Bei der Stellenbesetzung mit angestellten Ärzten wird von einer geringeren Arbeitszeit als bei der Besetzung mit selbstständigen Ärzten ausgegangen.

4. Wie viele niedergelassene Augenärzte gibt es aktuell in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?
- Wie viele niedergelassene Augenärzte sind in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2010 in den Ruhestand gewechselt (bitte jährlich insgesamt für Mecklenburg-Vorpommern sowie je Planungsbereich angeben)?
 - Wie viele Augenärzte haben in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2010 eine Zulassung beantragt (bitte jährlich insgesamt für Mecklenburg-Vorpommern sowie je Planungsbereich angeben)?
 - Wie stellt sich die Altersstruktur der niedergelassenen Augenärzte in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je Planungsbereich dar?

Der aktuelle Stand der augenärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern ist dem Planungsblatt der aktuellen Bedarfsplanung (siehe Antwort zu Frage 3) zu entnehmen.

Zu a) und b)

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor. Die zur Beantwortung der Fragen beteiligte Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern konnte in der zur Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Angaben übermitteln.

Zu c)

Die Altersstruktur der niedergelassenen und angestellten Augenärzte je Planungsbereich und insgesamt ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Stichtag 07.02.2019):

	Augen- ärzte insgesamt	Alter bis 39 Jahre		40 - 49		50 - 59		60 Jahre u. älter		Alters- durch- schnitt
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Rostock	26	4	15,4	8	30,8	9	34,6	5	19,2	50,7
Bad Doberan	7	4	57,1	0	0,0	2	28,6	1	14,3	44,9
Demmin	6	1	16,7	2	33,3	3	50,0	0	0,0	51,0
Güstrow	6	1	16,7	0	0,0	4	66,7	1	16,7	52,5
Ludwigslust	6	0	0,0	2	33,3	4	66,7	0	0,0	52,0
Müritz	4	0	0,0	0	0,0	1	25,0	3	75,0	61,5
Parchim	5	0	0,0	0	0,0	3	60,0	2	40,0	58,6
Rügen	7	1	14,3	2	28,6	4	57,1	0	0,0	50,6
Uecker-Randow	5	0	0,0	1	20,0	2	40,0	2	40,0	58,4
Greifswald/ OVP	14	0	0,0	7	50,0	5	35,7	2	14,3	50,7
Neubrandenburg/ Meckl. Str.	14	1	7,1	2	14,3	7	50,0	4	28,6	54,8

	Augen- ärzte insgesamt	Alter bis 39 Jahre		40 - 49		50 - 59		60 Jahre u. älter		Alters- durch- schnitt
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Stralsund/NVP	12	4	33,3	2	16,7	6	50,0	0	0,0	48,8
Schwerin/ Wismar/NWM	19	0	0,0	5	26,3	11	57,9	3	15,8	53,5
Mecklenburg- Vorpommern	127	15	11,8	30	23,6	59	46,5	23	18,1	52,2

(Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern)

Anzahl Augenärzte - Kopffzahlen (doppelte Zählung möglich, wenn in zwei Planungsbereichen tätig)

5. Wie viele Augenarztpraxen gibt es aktuell in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?
- Wie viele Interessenbekundungen bzw. Anträge auf Abgabe bzw. Übernahme einer Augenarztpraxis gab es seit dem Jahr 2010 in Mecklenburg-Vorpommern jährlich insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?
 - Wie viele Abgaben, Schließungen bzw. Übernahmen gab es jährlich insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?
 - Wie viele Ärzte befinden sich aktuell auf der Warteliste zur Nachbesetzung ausgeschriebener Vertragsarztsitze in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es gegenwärtig 94 Augenarztpraxen, die durch insgesamt 127 Augenärzte (zugelassene und angestellte Ärzte/Kopffzahl) betrieben werden. Im Übrigen wird auf die Anlagen verwiesen. Weitere Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu a) und b)

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor. Die zur Beantwortung der Fragen beteiligte Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern konnte in der zur Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Angaben übermitteln.

Zu c)

Die Wartelisteneinträge im Fachgebiet Augenheilkunde je Planungsbereich sind der nachfolgenden von der Kassenärztlichen Vereinigung übermittelten Tabelle zu entnehmen (Ärzte können sich auch in mehrere Wartelisten eintragen lassen):

Greifswald/Ostvorpommern	7
Schwerin/Wismar/Nordwestmecklenburg	1
Stralsund/Nordvorpommern	2
Demmin	1
Güstrow	1
Müritz	1
Rügen	1

6. Wie viele Zweigpraxen und ausgelagerte Praxisstätten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?
- Wie viele Anträge auf Errichtung einer Zweigpraxis oder einer ausgelagerten Praxisstätte gab es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich seit dem Jahr 2010?
 - Wie viele Anträge auf Errichtung einer Zweigpraxis oder einer ausgelagerten Praxisstätte wurden seit dem Jahr 2010 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich positiv beschieden?
 - Welches waren die Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Errichtung einer Zweigpraxis oder einer ausgelagerten Praxisstätte?

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung gibt es insgesamt elf Nebenbetriebsstätten. Dabei handele es sich überwiegend um Standorte, in denen vorher Ärzte in eigener Praxis tätig waren und die durch Übernahme der Zulassung zum Beispiel durch ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 103 Absatz 4a SGB V in Anstellungen umgewandelt wurden. Ausgelagerte Praxisräume gebe es vereinzelt, wenn Augenärzte ihre Operationen in angemieteten Operationsräumen außerhalb der Praxis durchführen. In diesen Fällen finde der Erstkontakt allerdings stets in der Praxis statt. Weitere Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu a), b) und c)

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor. Die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage beteiligte Kassenärztliche Vereinigung konnte in der zur Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit dazu keine Angaben übermitteln.

7. Wie viele Augenärzte gibt es aktuell in den Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich?
- a) Wie viele Krankenhäuser bieten ambulante augenärztliche Leistungen in ihren MVZ oder auf andere Art und Weise an?
 - b) Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Entwicklung der Behandlungszahlen bezüglich bestimmter Augenkrankheiten insgesamt sowie je Altersgruppe in den Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern?

Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht die Zahlen der Ärzte in Krankenhäusern nach verschiedenen Merkmalen (<http://www.statistik-mv.de>). Die Zahl der Augenärzte wird am 31. Dezember 2017 mit 23 angegeben.

Zu a)

In Mecklenburg-Vorpommern bieten sechs Krankenhäuser stationäre augenärztliche Leistungen an.

Im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit können in Einzelfällen für besondere Leistungen Ermächtigungen für Klinikärzte, die diese zu ambulanten Behandlungen berechtigen, durch den Zulassungsausschuss beschlossen werden. Diese können dann in der Regel durch eine Überweisung des Augenarztes in Anspruch genommen werden. Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung haben insgesamt sechs Augenärzte in vier Orten (Neubrandenburg, Greifswald, Rostock, Schwerin) eine solche persönliche Ermächtigung. Nur soweit es sich um Ermächtigungen für das gesamte Fachgebiet handelt, würden diese in der Bedarfsplanung aufgeführt (siehe auch Planungsbereich Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz, Anlagen 1 und 2, Spalte 8), aber nicht bei der Feststellung von Über- und Unterversorgung berücksichtigt.

Zu b)

Die Landeskrankenhausstatistik weist die Auslastung, die Belegungstage und durchschnittliche Verweildauer der Patientinnen und Patienten bezogen auf die Fachabteilungen oder Tageskliniken quartalsweise aus. Eine Differenzierung nach Erkrankungen erfolgt in der Landeskrankenhausstatistik nicht.

8. Wie bewertet die Landesregierung die augenärztliche Versorgung speziell im Bereich Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg?
Wie erklärt die Landesregierung sich den Widerspruch zwischen einer möglicherweise festgestellten statistischen Überversorgung und einer tatsächlichen Nichtversorgung von Patientinnen und Patienten, weil diese keine Aufnahme bei einem Augenarzt finden?

In Ermangelung eigener Erkenntnisse über die Situation der augenärztlichen Versorgung im Bereich Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg kann eine Bewertung der Versorgungssituation nur auf der Grundlage der geltenden Bedarfsplanung erfolgen. Nach dieser ist in dem Bedarfsplanungsbereich Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz eine Überversorgung festzustellen. Der Landesregierung liegen keine näheren Kenntnisse dazu vor, wie genau sich die vom Fragesteller dargestellte Situation erklärt, dass es trotz einer bedarfsplanungsmäßigen Überversorgung zu Schwierigkeiten für Patientinnen und Patienten kommen kann, augenärztliche Behandlungstermine zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 a) bis 3 c) verwiesen.

9. Welche Kenntnis hat die Landesregierung zwischenzeitlich über Wartefristen für Termine bei einem Augenarzt in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je gesperrtem und nicht gesperrtem Planungsbereich erlangt?
- a) Inwieweit hält die Landesregierung eine Wartefrist von mehreren Wochen oder gar Monaten oder aber die Verweigerung der Aufnahme von Patientinnen und Patienten für angemessen?
- b) Welche Alternativen haben Patientinnen und Patienten im Falle der Weigerung der Aufnahme und Behandlung?

Der Landesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse über Wartefristen für Termine bei einem Augenarzt in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Zu a)

Die Angemessenheit einer Wartefrist auf einen Termin bei einem Augenarzt dürfte sich danach richten, wie dringend die Behandlung aus medizinischer Sicht im jeweiligen Einzelfall ist. Bei routinemäßigen Untersuchungen ohne einen medizinischen Befund wird eine längere Wartefrist eher zu akzeptieren sein als bei Notfällen.

Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wegen starker Arbeitsüberlastung, haben Vertragsärzte das Recht, die Behandlung von Patienten abzulehnen. Das gilt nicht bei der Behandlung medizinischer Notfälle.

Zu b)

Bei Schwierigkeiten, einen Behandlungstermin zu erhalten, können sich Patientinnen und Patienten an die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung wenden. Zudem bieten einige Krankenkassen ihren Versicherten eine Terminvermittlung an.

Anlage 1

KV-Gebiet		Mecklenburg Vorpommern		Arztgruppe Augenärzte						Bedarfsplanungs-Richtlinie								
Datum		18.10.2018																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereichs	Gemeindekennziffern	EW im Planungsbereich	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Darunter: Ärzte in Berufsausbildungs- gemeinschaften	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr	Planungsbereich gesperrt	Zahl der Niederlassungs- möglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung	drohende Unterver- sorgung	Anzahl Behandlungsfälle
Rostock		208.409	13.399	12.468	16,00	8,50	0,00	24,50		146,6	146,6		1	0	-6,1	2		
Bad Doberan		119.405	24.729	23.460	1,00	4,50	0,00	5,50		108,1	108,1		2	0,5	0,0	2		
Demmin		72.736	20.664	18.561	5,00	0,00	0,00	5,00		127,6	127,6		1	0	-0,7	2		
Güstrow		95.230	20.664	19.091	5,00	0,50	0,00	5,50		110,3	110,3		1	0	0,0	2		
Ludwigslust		127.116	20.664	19.995	7,00	0,00	0,00	7,00		110,1	110,1		1	0	0,0	2		

KV-Gebiet	Mecklenburg Vorpommern	Arztgruppe Augenärzte								Bedarfsplanungs-Richtlinie								
Datum	18.10.2018																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18
Müritz		62.678	20.664	18.476	4,00	0,00	0,00	4,00		117,9	117,9		1	0	-0,3	2		
Parchim		90.645	20.664	18.604	5,00	0,00	0,00	5,00		102,6	102,6		2	0,5	0,0	2		
Rügen		63.990	20.664	18.141	3,50	0,50	0,00	4,00		113,4	113,4		1	0	-0,1	2		
Uecker- Randow		65.943	20.664	18.183	4,50	0,00	0,00	4,50		124,1	124,1		1	0	-0,5	2		
Greifswald/ OVP		158.416	20.664	19.046	10,50	1,50	0,00	12,00		144,3	144,3		1	0	-2,9	2		
Neubran- denburg/ Meckl.Str.		137.867	20.664	18.604	12,00	1,00	1,00	14,00		188,9	175,4		1	0	-4,8	2		
Stralsund/ NVP		161.133	20.664	18.476	8,50	2,25	0,00	10,75		123,3	123,3		1	0	-1,2	2		
Schwerin/ Wismar/ NWM		252.790	22.151	20.514	18,00	0,00	0,00	18,00		146,1	146,1		1	0	-4,4	2		

1.616.358

119,75

Anlage 2

KV-Gebiet		Mecklenburg Vorpommern		Arztgruppe Augenärzte						Bedarfsplanungs-Richtlinie							
Datum		30.04.2013															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereichs	Gemeindekennziffern	EW im Planungsbereich	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs- gemeinschaften	Versorgungsgrad	Versorgungsgrad im Vorjahr	Planungsbereich gesperrt	Zahl der Niederlassungs- möglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung	drohende Unterver- sorgung	Anzahl Behandlungsfälle
								(Sp. 6 + 7 + 8)									
Rostock		204.260	13.399	12.666	18,00	6,50	0,00	24,50		151,9		1	0	-6,8	2		
Bad Doberan		116.911	24.729	25.397	2,00	2,00	0,00	4,00		86,9		2	1,5	0,0	2		
Demmin		78.370	20.664	19.582	5,00	0,00	0,00	5,00		124,9		1	0	-0,6	2		
Güstrow		97.978	20.664	19.780	5,00	0,00	0,00	5,00		100,9		2	0,5	0,0	2		
Ludwigslust		126.753	20.664	20.939	6,00	0,00	0,00	6,00		99,1		2	1	0,0	2		

KV-Gebiet	Mecklenburg Vorpommern	Arztgruppe Augenärzte																	
Datum	30.04.2013									Bedarfsplanungs-Richtlinie									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
Müritz		64.239	20.664	19.780	4,00	0,00	0,00	4,00		123,2		1	0	-0,4	2				
Parchim		94.889	20.664	19.981	5,00	0,00	0,00	5,00		105,3		2	0,5	0,0	2				
Rügen		66.881	20.664	19.437	4,00	0,00	0,00	4,00		116,2		1	0	-0,2	2				
Uecker- Randow		71.351	20.664	19.389	4,00	0,00	0,00	4,00		108,7		2	0,5	0,0	2				
Greifswald/ OVP		159.101	20.664	20.238	11,00	1,00	0,00	12,00		152,6		1	0	-3,4	2				
Neubranden- burg/ Meckl.S tr.		141.831	20.664	19.981	13,00	0,00	0,00	13,00		183,1		1	0	-5,2	2				
Stralsund/ NVP		162.459	20.664	19.199	10,00	2,00	0,00	12,00		141,8		1	0	-2,7	2				
Schwerin/ Wismar/ NWM		254.594	22.151	21.473	19,00	0,00	0,00	19,00		160,3		1	0	-6,0	2				
		1.639.617									117,50								